

M 12724



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2678/06

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65,
48143 Münster, Gz.: 412/97,

g e g e n

den Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh,
Gz.: 2.1.2-Le,

Beklagten,

wegen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
ohne mündliche Verhandlung am 07. Januar 2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht M ü l l e r als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 17.05.2006 und des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Detmold vom 05.12.2006 verpflichtet, dem Kläger eine bis zum 31.12.2009 gültige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1979 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Bosnien-Herzegowinas.

Er reiste zusammen mit seinen Eltern, die in Bosnien zu der moslemischen Bevölkerungsgruppe gehört haben, im August 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der seinerzeit gestellte Asylantrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Familie wegen des Krieges ausgereist sei. Der Vater des Klägers sei in einem serbischen Lager festgehalten und gequält worden. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.03.1997 wurde der Asylantrag des Klägers und seiner Eltern abgelehnt; es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorliegen und der Kläger und seine Eltern wurden unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Soweit ersichtlich, ist gegen den Bescheid vom 21.03.1997 keine Klage erhoben worden.

Unter dem 13.06.1997 wies der Beklagte den Kläger, der zuvor im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gewesen ist und eine Hauptschule besucht hatte, auf seine Pflicht zur Ausreise hin.

Der Kläger, der nach seinen Angaben vom Jahr 2000 bis zum 31.07.2006 beschäftigt gewesen ist, beantragte im Januar 2001 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wobei er zum einen geltend machte, er habe in Deutschland die Schule abgeschlossen und auch eine Arbeit gefunden; zum anderen seien seine Eltern krank und auf eine Versorgung durch ihn angewiesen. Da der Kläger über keinen Pass verfügte, betrieb der Beklagte die Ausstellung von Passersatzpapieren über die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Bielefeld. Am 26.07.2001 hat der Kläger an einer Sammelvorführung von Mitarbeitern des Generalkonsulats Bosnien-Herzegowinas teilgenommen.

Am 04.03.2002 teilte die ZAB Bielefeld dem Beklagten mit, dass der Kläger in Sarajewo nicht habe identifiziert werden können, ein Passersatzpapier könne daher nicht ausgestellt werden. Unter dem 04.04.2002 teilte der Beklagte der ZAB Bielefeld u.a. mit, dass der Vater des Klägers aus Montenegro, seine Mutter aus Bosnien komme. Angeblich habe die Kläger auch Pässe aus Mazedonien besessen. Beigefügt waren weitere Unterlagen, so ein Antrag des Klägers auf Ausstellung eines Passersatzes für Bürger der Republik Mazedonien und die Kopie eines 1992 für den Kläger und seine Eltern ausgestellten Fremdenpasses der Republik Jugoslawien. Der Kläger wurde im April 2002 erneut zur Vorlage von Passbildern und einer Geburtsurkunde aufgefordert. Unter dem 01.07.2002 teilte die Botschaft der Republik Mazedonien mit, dass der Kläger kein Staatsbürger dieser Republik sei und daher könne auch kein PEP ausgestellt werden. Mit Schreiben vom 21.08.2002 erneuerte der Beklagte die Aufforderung an den Kläger, eine Geburtsurkunde im Original vorzulegen. Es wurde erneut darauf hingewiesen, dass der Kläger bei einer Botschaftsvorführung bei der ZAB Bielefeld nicht habe identifiziert werden können. In den Verwaltungsvorgängen des Beklagten befinden sich Kopien von Personalpapieren für die Eltern des Klägers, in denen u.a. die Geburtstage und der Geburtsort der Eltern des Klägers angegeben sind. In dem bereits erwähnten Fremdenpass ist u.a. auch das Geburtsdatum für den Kläger enthalten.

Unter Angabe der vollständigen Personalien des Klägers wurde von der ZAB Düsseldorf im Oktober 2002 ein Ersuchen zur Rückführung des Klägers in die Bundesrepublik Jugoslawien gestellt. Der Kläger hatte im April 2003 darüber hinaus angegeben, er und seine Familie hätten beim bosnischen Konsulat in Bonn die Pässe für die gesamte Familie beantragt. Unter dem 29.08.2003 teilte die ZAB Düsseldorf mit, dass das Bundesministerium für Innere Angelegenheiten von Serbien und Montenegro dem Ersuchen auf Rückübernahme nicht entsprochen habe, da der Kläger nicht jugoslawischer Staatsangehöriger sei. Unter dem 18.09.2003 erklärte der Kläger, dass ihm keine Identitätsnachweise (Staatsangehörigkeitsnachweis/Geburtsurkunde) vorlägen, um die Unterlagen für die Beantragung eines bosnischen Passes beizubringen. Zurzeit bemühe sich sein Vater erneut durch einen Verwandten in Bosnien-Herzegowina um die Beschaffung von Identitätsnachweisen. Unter dem 30.08.2004 teilte die ZAB Düsseldorf erneut mit, dass das *Bundesministerium* für Innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Serbien und Montenegro dem Ersuchen auf Rückübernahme nicht entsprochen habe, da der Kläger nicht im Staatsangehörigkeitsregister eingetragen sei, er sei auch nicht melderechtlich erfasst. Dies gelte auch für seinen Vater. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen habe weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit des Klägers festgestellt werden können.

In den Verwaltungsvorgängen des Beklagten befindet sich auch ein im Jahre 1996 von der bosnischen Botschaft in Bonn ausgefüllter Personalausweis für die Schwester des Klägers, die am .1974 geboren ist.

Nach Anhörung des Klägers erließ der Beklagte den hier angefochtenen Bescheid vom 17.05.2006, durch den der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde. Zur Begründung führte der Beklagte u.a. aus, im Falle des Klägers sei die Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt. Zudem handele der Kläger pflichtwidrig, indem er sich ohne Heimatpass in Deutschland aufhalte. Die Vorführung beim Konsulat von Bosnien und Herzegowina sei ohne Ergebnis geblieben. Deswegen obliege es dem Kläger, alle Umstände, die einen Rückschluss auf seine Identität und damit Staatsangehörigkeit zuließen, schlüssig vorzutragen und zu belegen. So sei es ihm zumutbar, ernsthafte Bemühungen zur Beschaffung von Dokumenten aus seinem Heimatland zu unternehmen, um damit bei dem zuständigen

bosnischen Konsulat ein Ausweispapier zu beantragen. Der Kläger habe bislang auch keine Bemühungen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit oder zur Beschaffung von Identitätsdokumenten nachgewiesen, wobei es ihm z.B. zumutbar sei, bei den Bemühungen zur Beschaffung von Nachweisen Verwandte einzuschalten, sich an anderweitige Bekannte in Bosnien oder einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden. Auch bestehe die Möglichkeit, sich an das hiesige bosnisch-herzegowinische Konsulat zu wenden.

Seinen Widerspruch vom 01.06.2006 begründete der Kläger u.a. damit, dass er keine Bekannte und Verwandte in Bosnien mehr habe. Auch legte er erneut den alten Personalausweis für seine Eltern vor. Darüber hinaus macht er geltend, dass er sich in die Bundesrepublik Deutschland integriert habe.

Nach einem Aktenvermerk des Beklagten vom 14.06.2006 hat die ZAB Bielefeld telefonisch mitgeteilt, dass eine erste Überprüfung des Falles ergeben habe, dass die Eltern des Klägers aktuell nicht im Besitz gültiger bosnischer Pässe seien. Die in den jugoslawischen Personalausweisen eingetragenen Matrikelnummern seien nicht korrekt, die dort eingetragenen Matrikelnummern seien so nicht existent, was vermuten lasse, dass die Matrikelnummern eventuell gefälscht seien. Unter dem 24.08.2006 legte der Beklagte der ZAB Bielefeld weitere Unterlagen vor, woraufhin die ZAB unter dem 06.09.2006 antwortete, die vorgelegten Unterlagen könnten lediglich belegen, dass Frau (die Schwester des Klägers) eine Bosnierin und die Tochter der vom Beklagten für PEP beantragten Eltern sei, mehr aber nicht. Es werde weiter vermutet, dass die Familie ursprünglich aus Mazedonien, Serbien oder Montenegro stamme.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.12.2006 wies die Bezirksregierung Detmold den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Hierbei wurde u.a. ausgeführt, dass dem Kläger nach Beschaffung der notwendigen Heimreisepapiere zu jeder Zeit eine freiwillige Ausreise möglich und auch zumutbar gewesen sei. Auch habe der Kläger sich bislang nicht ernsthaft um die Beschaffung eines Nationalpasses oder anderer Identitätsnachweise bemüht. Die von ihm gemachten Angaben im Rahmen des Passersatzpapierbeschaffungsverfahrens für Bosnien und Herzegowina hätten von den dortigen Behörden nicht überprüft werden können. Das verstärke den Ver-

dacht, dass der Kläger bislang falsche Angaben zu seiner Identität gemacht habe. Er habe es damit selbst zu vertreten, dass derzeit weder eine freiwillige Ausreise noch eine Abschiebung möglich sei. Bei dieser Sachlage habe der Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Kläger, der bereits am 18.08.2006 die vorliegende Klage erhoben hat, beantragt weiterhin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zur Begründung nimmt er zunächst Bezug auf sein bisheriges Vorbringen, das er wiederholt und vertieft. In der mündlichen Verhandlung machte er u.a. geltend, er sei bis zum 31.07.2006 ununterbrochen beschäftigt gewesen. Seitdem habe er noch keine Arbeitsstelle finden können, was auch damit zu begründen sei, dass er nur noch über eine Duldung verfüge. Des Weiteren macht er geltend, bei den handschriftlich eingetragenen Matrikelnummern in den Personalausweisen seiner Eltern handele es sich nicht um Fälschungen. Auch hätten seine Eltern am 26.08.2003 eine beglaubigte Vollmacht für einen Bruder seines Vaters erteilt, um Heimatpapiere zu besorgen. Er erklärte, er werde sich ernsthaft um die Ausstellung eines bosnischen Passes bemühen.

Unter dem 13.07.2007 übersandte der Kläger eine Kopie eines Nationalpasses. Dieser ist am 15.06.2007 von dem Konsulat Bosnien-Herzegowinas in Bonn ausgestellt worden; eingetragen sind u.a. für den Kläger das bislang schon bekannte Geburtsdatum 1979 und der Geburtsort . Der Kläger führt insoweit des Weiteren aus, dass er die Urkunden, die für die Passbeschaffung notwendig gewesen seien, nämlich Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeitsnachweis, erst Ende April 2007 bekommen habe. Danach habe er sich sofort mit dem Konsulat in Bonn in Verbindung gesetzt und den Pass beantragt. Vorher sei dies nicht möglich gewesen, da der Kläger die Papiere vorher nicht gehabt habe. Entsprechende verwandtschaftliche Beziehungen habe es im Heimatland nicht gegeben, so dass die Dokumente vorher nicht hätten besorgt werden können. Als ein Verwandter in Sarajewo Urlaub gemacht habe, sei es ihm gelungen, die Dokumente, nämlich Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeitsnachweis für den Vater des Klägers zu organisieren, wobei er jedoch eigens nach Montenegro gefahren sei. Vorher sei dies nicht möglich gewesen. Die Unterlagen für den Kläger habe der Verwandte dann in Bosnien besorgen können. Ergänzend macht er geltend, auch seine Schwester, die zwischenzeitlich in Bosnien gelebt habe, habe sich nicht um die Papiere des Klägers kümmern können,

da sie erkrankt sei. Er weist des Weiteren darauf hin, dass sein Geburtsort in der heutigen Republika Srpska liege, in die er als Bosnier jedenfalls früher nicht habe gehen können. Erst in jüngster Zeit sei hier eine Entspannung eingetreten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 17.05.2006 und des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Detmold vom 05.12.2006 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Bescheide,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er ergänzend vor, dass für den Kläger die Möglichkeit der Beschaffung der für den Reisepass erforderlichen Dokumente bereits seit der unanfechtbaren Ablehnung des Asylverfahrens bestanden habe. Bemühungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten seien weder durchgeführt noch nachgewiesen worden. Auch hätten definitiv über die Schwester des Klägers verwandtschaftliche Beziehungen vorgelegen. Unter Einschaltung dieser Personen hätte der Kläger sich bereits seit unanfechtbarer Ablehnung seines Asylverfahrens um die erforderlichen Dokumente oder Auskünfte bemühen können. Es sei ihm auch zumutbar gewesen, einen Rechtsanwalt in Bosnien und Herzegowina zu beauftragen, um an entsprechende Dokumente zu gelangen. Es sei auch nicht nachgewiesen worden, dass jemals das bosnisch-herzegowinische Konsulat um Auskünfte gebeten worden sei oder dort eine persönliche Vorsprache erfolgt sei. Auch ein Nachweis dafür, dass er im Februar 2003 an das Konsulat geschrieben habe, liege nicht vor. Insgesamt sei der Kläger durch sein Verhalten seiner Obliegenheit zum Passbesitz und seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, er habe die aus diesem Verhalten sich ergebenden Nachteile hinzunehmen.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung haben sich die Parteien mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Die Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulässig, da jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung das gemäß § 68 VwGO erforderlich Vorverfahren durchgeführt ist.

In der Sache selbst zeigt sich, dass die angefochtenen Bescheide im Ergebnis rechtswidrig sind und sie den Kläger in seinen Rechten verletzen, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO.

Ungeachtet aller weiterer Fragen zeigt sich jedenfalls, dass der Kläger im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 a AufenthG hat.

Hierbei bestehen zunächst keinerlei Zweifel daran, dass der von dem Kläger bereits vor Inkrafttreten des § 104 a AufenthG gestellte Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nunmehr auch anhand des § 104 a AufenthG zu überprüfen ist, da im Rahmen des Klagebegehrens alle denkbaren Anspruchsgrundlagen zu überprüfen sind.

In der Sache selbst zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 2 AufenthG erfüllt sind: Der Kläger ist ein volljähriges lediges Kind von geduldeten Ausländern, sowohl er als auch seine Eltern halten sich seit August 1992 und somit

seit über 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf. Auch spricht bei Berücksichtigung der Ausbildung des Klägers, seiner bisherigen Berufstätigkeit und seiner Deutschkenntnisse alles dafür, dass er sich bereits in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat; Zweifel hieran werden auch vom Beklagten nicht geltend gemacht.

Nach § 104 a Abs. 2 Satz 1 steht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann, wenn - wie hier - die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Ermessen des Beklagten als allgemeine Ausländerbehörde. Hier zeigt sich jedoch, dass das dem Beklagten zukommende Ermessen auf Null reduziert ist, so dass der Kläger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat: Dies ergibt sich zum einen bereits daraus, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit des Klägers geklärt sind, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt und dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt ist, so dass insoweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen. Auch kann dem Kläger insoweit nicht entgegengehalten werden, dass er derzeit seinen Lebensunterhalt nicht durch seine eigene Erwerbstätigkeit bestreiten kann, da er - soweit ersichtlich - allein aufgrund des Verhaltens des Beklagten nicht mehr in der Lage war, seine bisherige Berufstätigkeit fortzusetzen. Auch hat der Kläger vorgetragen, nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werde er seine bisherige Arbeitsstelle wieder einnehmen können.

Zugunsten des Klägers spricht des Weiteren auch, dass er sich nach seinen Angaben, die vom Beklagten nicht bestritten werden, intensiv um seine Eltern kümmert, die offensichtlich aus Alters- und Krankheitsgründen auf eine Betreuung durch ihren Sohn angewiesen sind.

Schließlich kann dem Kläger auch nicht entgegengehalten werden, dass er erst im Laufe des Jahres 2007 einen Pass vorlegen konnte, da ihm insoweit entgegen der Ansicht des Beklagten keine mangelnde Mitwirkung oder Ähnliches vorgehalten werden kann. Der Kläger hat nach dem Inhalt der Verwaltungsakten insbesondere nicht den Tatbestand des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 AufenthG erfüllt. Hierbei ist zum einen nicht festzustellen, dass der Kläger die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben könnte. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Kläger, der zusammen mit seinen Eltern 1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, von Anfang an zu seinem Geburtsnamen,

seinem Geburtsdatum und seinem Geburtsort die Angaben gemacht hat, mit denen jetzt der gültige Pass der Republik Bosnien-Herzegowina ausgestellt worden ist. Falsche Angaben in dieser Hinsicht haben weder der Kläger noch seine Eltern zu irgendeinem Zeitpunkt gemacht. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass der Kläger behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat; zwar ist insoweit festzustellen, dass er bei einigen Terminen nicht rechtzeitig von ihm verlangte Passbilder vorgelegt hat, was jedoch nach dem Inhalt der Verwaltungsakten keinen entscheidenden Einfluss auf die Ausstellung von Passersatzpapieren gehabt haben dürfte. Es zeigt sich vielmehr, dass der Kläger jedenfalls ganz überwiegend alle ihm gesetzten Termine eingehalten hat und insbesondere auch an Botschaftsvorführungen teilgenommen hat; ebenso hat er verschiedentlich Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren gestellt. Dadurch hat er die Anforderungen erfüllt, die nach der ständigen Rechtsprechung auch des erkennenden Gerichts an einen Ausländer zu stellen sind, der seine Identität und Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei belegen kann. Insoweit ist anerkannt, dass Zweifel in Bezug auf die Identitätsaufklärung und die Unmöglichkeit der Passbeschaffung zulasten der Kläger gehen, weil sie für die ausschließlich ihrem Einflussbereich unterliegenden, ihnen günstigen Tatsachen darlegungs- und beweispflichtig sind und dies auch in Ansehung einer für sie möglicherweise schwierigen Beweissituation gilt.

So etwa OVG NRW, Beschlüsse vom 14.03.2006 - 18 E 924/04 - und vom 21.03.2005 - 18 A 4184/03 -.

~~Erst wenn ein Ausländer die aufgezeigten (üblichen) Mitwirkungshandlungen erfüllt hat, trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür, welche konkreten weiteren nicht von vornherein aussichtslosen Mitwirkungshandlungen der Betroffene zur Beseitigung des Ausreisehindernisses noch unternehmen kann.~~

So OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2006, a.a.O.; vgl. auch die Urteile der Kammer vom 27.03.2006 - 7 K 5860/03 - und vom 26.11.2007 - 7 K 914/07 -.

Bei Berücksichtigung dieser Rechtsprechung zeigt sich hier, dass dem Kläger unter keinem Gesichtspunkt vorgeworfen werden kann, dass er erst im Jahre 2007 in

Besitz eines Reisepasses von Bosnien-Herzegowina gelangt ist. Zum einen hat er - wie oben dargelegt - jedenfalls ganz überwiegend all das erfüllt, was der Beklagte von ihm verlangt hat, insbesondere hat er auch zu keinem Zeitpunkt falsche Angaben zu seinen Personalien gemacht. Wenn des Weiteren berücksichtigt wird, dass im März 2002 vom bosnisch-herzegowinischen Generalkonsulat in Bonn mitgeteilt worden ist, dass der Kläger bei einer Überprüfung in Sarajewo dort nicht identifiziert und daher auch kein Passersatzpapier ausgestellt werden konnte, zeigt sich, dass dem Kläger nicht vorgehalten werden kann, sein Verhalten habe eine Rückführung nach Bosnien-Herzegowina verhindert. Wenn nämlich die zuständige ausländische Behörde, die vom Beklagten in ordnungsgemäßer Weise am Verwaltungsverfahren beteiligt worden ist, trotz Angabe der offensichtlich richtig Daten eines Ausländers mitteilt, dieser habe von ihr nicht identifiziert werden können, ist nicht zu erkennen, welche anderen Möglichkeiten ein Ausländer haben könnte, um auf legalem Wege in Besitz von den erforderlichen Personalpapieren zu kommen. Dies gilt insbesondere auch bei Berücksichtigung des Umstandes, dass im Lagebericht des Auswärtigen Amtes für Bosnien und Herzegowina vom 16.02.2002 zwar ausgeführt wird, dass aufgrund der Kriegsfolgen erhebliche Schwierigkeiten bestehen, aussagekräftige Personaldokumente zu erhalten. Insbesondere hat danach ein Austausch zwischen den beiden Entitäten kaum stattgefunden. Es liegen jedoch ebenso keinerlei Hinweise dafür vor, dass dann, wenn schon die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, wahrheitsgemäße Angaben eines Staatsangehörigen inhaltlich zu überprüfen bzw. zu bestätigen, es einem Bosnier im Ausland möglich sein könnte, auf legalem Weg in den Besitz von entsprechenden Personalpapieren zu gelangen. Insoweit führt der Lagebericht aus, dass es Möglichkeiten gibt, die Staatsangehörigkeit in Bosnien-Herzegowina festzustellen. Dabei müsse bei der Gemeinde nachgefragt werden, in der der Betroffene geboren worden sei, da es kein zentrales Staatsangehörigkeitsregister gebe. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit dauere erfahrungsgemäß mehrere Monate und sei seitens deutscher Behörden über den diplomatischen Weg möglich, hilfsweise über einen Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung gegen Kostenzusage. Auch der Lagebericht vom 04.05.2004 führt aus, dass der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Bescheinigung derjenigen Behörden erfolgt, die da Geburtsregister führt, wobei die deutsche Botschaft teilweise Amtshilfe im Rahmen einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung leisten könnte. Auch hierdurch wird in keiner Weise deutlich, dass der Kläger weitergehende Möglich-

keiten als die zuständigen deutschen Behörden gehabt hätte, um in den Besitz von ordnungsgemäßen Personalpapieren zu gelangen. Dies gilt umso mehr, weil in beiden Lageberichten u.a. auch ausgeführt wird, welche Schwierigkeiten es im Verhältnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und den zwei Landesteilen, nämlich der Republika Srpska und der Föderation BiH gibt. Auch dies spricht dagegen, dass es dem Kläger als Bosnier seinerzeit möglich gewesen wäre, in seinem Geburtsort , der im Bereich der Republika Srpska liegt, eine Geburtsurkunde zu erhalten. Von daher kann auch offenbleiben, ob der Kläger schon früher die Möglichkeit gehabt hätte, sich durch Einschaltung von Verwandten, Vertrauenspersonen oder auf sonstigem Weg in den Besitz von Personalpapieren zu gelangen; dass dies erst im Jahre 2007 möglich war, kann ihm bei der dargestellten Sachlage und insbesondere vor dem Hintergrund der Auskunft des Generalkonsulats von Bosnien-Herzegowina vom März 2002 nicht vorgehalten werden.

Bei Berücksichtigung all dieser Umstände zeigt sich hier, dass alles dafür spricht, dass der Kläger zu dem Personenkreis gehört, der durch § 104 a AufenthG erfasst und begünstigt werden sollte. Da ihm - wie oben dargelegt - eine unzureichende Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren nicht vorgehalten werden kann und der Beklagte auch keine weiteren Gründe aufführt, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten und solche auch nicht ersichtlich sind, war der Beklagte zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten.

Der Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708, 711 ZPO.